

Auswärtiges Amt

Nr. W VIII a 1505

Berlin, den 12. Juli 1938. Montreal

Eing. 28. JUL. 1938.

Fageb. Nr.

664

Uml.

Abschriftlich

dem Deutschen Generalkonsulat in Ottawa
dem Deutschen Konsulat in Montreal

-je besonders-

zur gefälligen Kenntnis.

Die in Aussicht genommene Neuregelung entspricht einem durch ihren Handelskommissar Macgillivray ausgedrückten Wunsch der Kanadischen Regierung, die Nachweisungen über die erteilten Devisenbescheinigungen mit dem Kalenderjahr in Einklang zu bringen.

Im Auftrag

Davidson

Ha

zll

W.VIII

1505 38

An

- a) die Herren Reichsbeauftragten der Überwachungsstellen V, VII bis XXVI
- b) den Herrn Leiter der Verbindungsstelle der Überwachungsstellen bei der Devisenstelle Wien.

- persönlich -

Allgemeiner Erlass Nr. -- D.St.
(vertraulich) 102/38 Ue.St.

Betr. Kanada I 1; VII 3: Ausnutzung der Zahlungswertgrenzen.

Mit der Kanadischen Regierung ist vereinbart worden, dass die Nachweisungen über die für kanadische Waren erteilten Devisenbescheinigungen künftig jeweils für ein halbes Jahr erfolgen. Ich ersuche, demgemäss über die Ausnutzung der Zahlungswertgrenzen für kanadische Waren während der Zeit vom 15. November 1937 bis 30. Juni 1938 eine besondere Meldung in zwei Stücken nach folgendem Schema, das für jede Ware auszufüllen ist, zu erteilen:

- | | |
|--|----|
| 1. Betrag der für die Zeit vom 15. November 1937 bis 30. Juni 1938 (Berichtszeit) festgesetzten normalen Zahlungswertgrenzen | RM |
| 2. Zuzüglich der auf die Berichtszeit übertragenen Zahlungswertgrenzen des 1. Vertragsjahres | RM |
| 3. Zuzüglich der in der Berichtszeit unausgenutzt zurückgereichten Devisenbescheinigungen, die zu Lasten der <u>Wertgrenzen für das 1. Vertragsjahr</u> ausgestellt waren | RM |
| 4. Zuzüglich der für die Berichtszeit festgesetzten Sonderwertgrenzen | RM |
| 5. Abzüglich der aufgehobenen Zahlungswertgrenzen | RM |
| Mithin Zahlungswertgrenze für die)
Zeit vom 15. November 1937 bis (| |
| 30. Juni 1938 | RM |
| 6. Betrag der zu Lasten dieser Wertgrenze <u>erstmalig</u> erteilten Devisenbescheinigungen (Ersterteilungen).. | RM |
| 7. Betrag der Devisenbescheinigungen, die auf Grund unausgenutzt zurückgereichter, unter Nummer 6 aufgeführter Devisenbescheinigungen neu erteilt worden sind (Zweit-, Dritterteilungen) | RM |
| 8. Betrag aller in der Berichtszeit unausgenutzt zurückgereichten Devisenbescheinigungen | RM |
| 9. Ausnutzung der zu Lasten der obigen Wertgrenze für die Berichtszeit erteilten Devisenbescheinigungen (Ausnutzung = tatsächliche Einfuhr und Bezahlung in der Berichtszeit)..... | RM |
| 10. Übertrag auf Monat Juli 1938 | RM |

11. Bemerkungen:

Bei jeder Nummer des Schemas ist der für die Berichtszeit zu errechnende Betrag in einer Summe anzugeben. Auch Fischöl ist aufzuführen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Äusserste Frist 30. Juli 1938.

Zusatz für die Verbindungsstelle der Überwachungsstellen bei der Devisenstelle Wien:

Vorstehender Erlass findet für das Land Österreich keine Anwendung.

Im Auftrag
gez. R o t h .



Beglaubigt
Schwarzblat
Kanzleiangestellte.